

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

Nr 87.

Dienstag, den 26. Juli

1898.

### Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

### Ersteint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. In amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

### Bekanntmachung,

#### die Ausbildung der Laienfleischbeschauer betr.

Durch das Gesetz vom 1. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209 — wird für das Königreich Sachsen eine allgemeine Schlachtvieh- und Fleischschau eingeführt. Dieselbe soll ausgeübt werden durch approbirte Thierärzte und durch staatlich geprüfte Laienfleischbeschauer — § 4 des Gesetzes —. Für die Ausbildung und Prüfung der letzteren sind in der Verordnung vom 24. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221 — die erforderlichen Vorschriften erlassen worden.

Wenn auch der Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, noch nicht endgültig feststeht, so will das Ministerium des Innern doch denjenigen Personen, welche sich um Anstellung als Laienfleischbeschauer in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke bewerben wollen, schon jetzt zu ihrer Ausbildung und Ablegung der Prüfung Gelegenheit geben. Personen, welche sich künftig der Fleischschau widmen und ihre Anstellung als Laienfleischbeschauer suchen wollen, mögen sich daher baldigst in

Dresden bei dem Direktor der städtischen Fleischschau, Oberthierarzt Dr. Edelmann, oder in Leipzig bei dem Schlachthofdirektor, Bezirkstierarzt a. D. Hengst, oder in Chemnitz bei dem Direktor der städtischen Fleischschau, Oberthierarzt Dr. Tempel, oder in Zittau bei dem Schlachthofverwalter, Amtstierarzt Encke

anmelden. Als Fleischbeschauer können nur männliche Personen, welche das 24. Lebensjahr erfüllt haben und welche nicht Fleischeri, Fleischverkauf oder Viehhandel betreiben, angestellt werden — § 4 Absatz 2 des Gesetzes —, welche übrigens gesund, frei von erheblichen körperlichen Gebrechen und im Vollbesitz ihrer Sinne sind. Bei der Einberufung zur Ausbildung werden diejenigen bevorzugt, welche nachweisen können, daß sie, das Bestehen der Prüfung vorausgesetzt, Aussicht haben, für einen bestimmten Bezirk, beziehentlich für eine bestimmte Gemeinde als Laienfleischbeschauer angestellt zu werden — Punkt 5 der Verordnung vom 24. Juni 1898 —.

Diejenigen, welche die Prüfung bestehen, erlangen übrigens nur die Befähigung, nicht aber einen Anspruch auf Anstellung als Laienfleischbeschauer.

Die Ortsbehörden und die Bezirkstierärzte werden veranlaßt, diejenigen, welche sich ausbilden lassen wollen, wozu in erster Linie die jetzt als Trichinenschauer zugelassenen Personen geeignet erscheinen, auf Verlangen über die einschlagenden Bestimmungen noch weiter zu belehren.

Dresden, am 20. Juli 1898.

### Ministerium des Innern.

Für den Minister:  
Merg.

Zeibig.

### Der lippische Zwischenfall.

Die Erklärung des kaiserlich lippischen Staatsministeriums, daß dasselbe der Veröffentlichung der sogenannten Kaiserdepesche gänzlich fernstehe, hat indirekt bestätigt, daß dieses Telegramm wirklich existirt, wenn auch vielleicht nicht genau in dem Wortlaut, der durch eine bedauerliche Indiskretion von dritter Seite bekannt gegeben worden ist.

Da die Sache nun einmal die Öffentlichkeit beschäftigt, so tragen wir hier aus den Blättern mehreres zusammen, was zur Aufklärung dient.

Der Graf-Regent verlangt für sich und seine Kinder gleichmäßig den militärischen Gruß der Offiziere und den Titel „Erleucht“. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß diese Zeremonienfragen eine tatsächliche Bedeutung für die Zukunft in sich schließen. Der Graf ist durch Schiedspruch des Königs Albert von Sachsen zum Regenten des Fürstenthums eingesetzt worden, und Prinz Adolph von Schaumburg-Lippe, der Schwager des Kaisers, hat ihm Platz machen müssen. Der Spruch ist da, und der Kaiser hat auch nicht den Gedanken, ihn ansprechen zu wollen. Dagegen ist, wie wir glauben, der Kaiser von der Erbberichtigung der Söhne des Grafen keineswegs überzeugt. Er sieht vielmehr auf dem Standpunkt der Schaumburger Linie, welche die Ständegemäßheit der Heirath des Grafen bezweifelt und deshalb die Successionsfähigkeit seiner Nachkommen nicht anerkennen will. Der Kaiser hat deshalb dem Regenten zu verstehen gegeben, daß er ihm wohl Gruß und Anrede in der verlangten Weise bewilligt, aber beides bis zum rechtlichen Austrage nicht den Söhnen des Grafen zubilligt. Wir glauben auch zu wissen, daß der Kaiser nicht der Meinung ist, daß die Successionsfrage durch Landesgesetzgebung gelöst werden könne, sondern daß sie auf rechtlichem Wege ausgetragen werden müsse.

So dürfte die Kontroverse stehen und nun sind für die Beurtheilung der vorläufigen Streitfrage die Bestimmungen der Militär-Konvention zwischen Preußen und Lippe-Deilmold vom 14. November 1873 maßgebend, die in Artikel 7 dem Fürsten die Ehrenrechte eines kommandirenden Generals einräumt. Hierin würde für den Grafen-Regenten kein Recht bestehen, hinsichtlich der militärischen Ehrenbezeichnungen für die Mitglieder seiner Familie Bestimmungen zu treffen, während z. B. die Militär-Konvention mit Schaumburg-Lippe vom 25. September 1873 dieses Recht im Schlußprotokoll ausdrücklich einräumt. Das Gleiche ist in der Konvention mit Waldeck der Fall, bei Schwarzburg-Sonderhausen nicht, Anhalt auch nicht, doch findet dort ein Handgeldbrieff der Offiziere statt, das Wohl und Beste des Herzogs zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden. Auch in der Konvention mit Weimar, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und beiden Reuß vom 15. September 1873 sind Bestim-

mungen über die Ehrenrechte für Mitglieder der landesfürstlichen Häuser nicht enthalten, die Fürsten selbst haben die Ehrenrechte der kommandirenden Generale. Es scheint demnach, als seien beim Abschluß der Konventionen erweiterte Bestimmungen nur da zugestanden worden, wo sie ausdrücklich verlangt wurden. Uebrigens ist die Konvention mit Lippe-Deilmold beiderseitig mit zweijähriger Frist kündbar.

Der „Hamburgische Korrespondent“ hält sich darüber auf, daß eine Sache, die an sämtlichen deutschen Höfen bekannt ist, den Weg in die Presse gefunden hat: Die „Tägl. Rundschau“ bestätigt in, wie es scheint, unansehnlicher Weise, daß sich der Brief- und Depeschewechsel zwischen dem Graf-Regenten Ernst zur Lippe-Biesterfeld und dem Kaiser im wesentlichen so abgepielt hat, wie er in der Presse dargestellt worden ist. Wir bebauern gewiß das rauche Wort des Kaisers und sind überzeugt, daß er unshwer eine Form finden wird, eine mögliche Ueberleitung gut zu machen. Noch mehr aber bebauern wir, daß die unerwünschte Angelegenheit mit einer plumpen Indiskretion in die Öffentlichkeit geworfen worden ist. Man muß beobachten, wie sich Partikularisten, Demokraten und Sozialdemokraten an dem Feuerzeichen, das da glücklich angezündet worden ist, behaglich die Hände wärmen; wie von ihnen aus einer persönlichen Verstimmung sofort mit hämischer Schadenfreude böse Zwietsch in die Rätze der Bundesfürsten herauskonstruirt wird; man wird es dann mit uns als das Unfroheste an diesem ganzen Vorgang betrachten, daß sich die öffentliche Diskussion seiner überhaupt hat bemächtigen können. Ausdrücklich sei konstatiert, daß dem stets loyalen lippischen Hause dabei nicht der Schein eines Vorwurfs zur Last fällt. Von dieser Seite ist die Nachricht nicht in das obdure bayrische Blättchen lancirt worden, das nicht Eiligeres zu thun hatte, als sie dem Publikum geschäftig zu serviren. Im Uebrigen meinen wir, daß die Beteiligten der guten Rathschläge der Presse nicht bedürfen und daß die Blätter sich in der Besprechung der Angelegenheit einer schicklichen Reserve zu befleißigen haben.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die „Berl. Polit. Nachr.“ schreiben: „Die nach Blättermeldungen angeblich in einigen Einzelstaaten vorhandenen Wünsche auf Herabsetzung der Altersgrenze für den Eintritt in den Genuß der Altersrente dürften für die nächste Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes große Aussicht auf Erfolg kaum haben. Bekanntlich waren diese Wünsche schon vorhanden, als das Gesetz ausgearbeitet wurde und man hat sie damals hauptsächlich aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil man erst die finanzielle Tragweite der ganzen neuen Einrichtung kennen lernen wollte. Ob das in der Zeit seit 1891 schon geschehen konnte, ist doch sehr zweifelhaft.

Ganz gewiß ist es aber, daß mit einer Herabsetzung der Altersgrenze gewaltige Beitragserhöhungen eintreten müßten. Amtlich ist berechnet, daß bei Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre jede Marke 5 1/2 Pfennig und bei einer Herabsetzung auf 60 Jahre 13 Pfennige mehr kosten würde. Die Zahl der jährlich zugehenden Altersrenten würde bei Herabsetzung auf 65 Jahre von 30,234 auf 56,140 steigen, bei Herabsetzung auf 60 Jahre von 30,234 auf 80,750. Die Belastung würde sich danach um 30 oder 60 pCt. erhöhen. Man ersieht daraus, wie beträchtlich sich die Leistungen von Arbeitgebern, Arbeitern und Reich steigern müßten. Ob eine solche Steigerung aber angängig ist, das ist doch sehr fraglich. Graf von Posadowsky hat denn auch in der Reichstags-Sitzung vom 24. Januar d. J. erklärt, daß auf diesem Gebiete die größte Vorsicht angebracht sei und daß man zur Zeit an eine Herabsetzung der Altersgrenze wohl nicht denken könne.

— Hamburg, 23. Juli. Zur Teilnahme am IX. deutschen Turnfest trafen heute Tausende von Turnern, viele davon in Sonderjügen hier ein. Alle wurden mit Musik empfangen und nach der Turnhalle zu St. Georg geleitet, wo die Begrüßung stattfand und die Fahnen abgegeben wurden. Die Straßen der Stadt, namentlich in der Umgebung der Bahnhöfe, sind von dichtgedrängten, festlich gestimmten Menschenmassen erfüllt. Die Stadttheater, durch die sich der morgige Festzug bewegen wird, sind aufs Prachtigste geschmückt. Das Wetter ist, von einzelnen Regenschauern abgesehen, schön und warm.

— Altona. Die hiesigen Soldaten-Erkrankungen sind, wie die „Allgemeine Fleischer-Zeitung“ auf Grund genauer Informationen mittheilen kann, durch die Verwendung von amerikanischem Schweinefleisch hervorgerufen. Dieses Fleisch ist am vorigen Donnerstag Mittags in der Kantine der Kaserne des 31. Infanterie-Regiments zu Fribandellen verarbeitet worden und nach dem Genuß dieser Fribandellen sind mehr als hundert Mann dieses Regiments sowie 22 Mann einer wegen Raummanget in derselben Kaserne untergebrachten Kompagnie des Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76 erkrankt; es traten heftiges Erbrechen ein und hochgradige Fiebererscheinungen. Die Schuld an dem Vorfalle trifft in erster Linie den Lieferanten Weiß in Altona-Ottensen, der vor dem Erlaß des Zufuhrverbots ein großes Quantum amerikanisches Schweinefleisch angekauft und im Hamburger Kühlhause so lange hat lagern lassen. Dieses Fleisch war verdorben, aber auch im guten Zustande wäre die Lieferung dieses Fleisches unstatthaft gewesen, da die Lieferung amerikanischen Fleisches in dem zwischen der Garnisonverwaltung und dem Lieferanten abgeschlossenen Kontrakte verboten worden ist. Wie es heißt, soll nach Feststellung dieser Thatfachen der Vertrag mit dem Lieferanten sofort aufgehoben worden sein. Glücklicher Weise haben die Erkrankungen in dem vorliegenden Falle keine schlim-

### Hundesperre.

Inher gelangter Mittheilung zufolge ist am 14. d. Mts. ein in Rothenkirchen entlaufener mittelgroßer schwarzer Hund mit weißer Brust, vier weißen Pfoten und weißer Schwanzspitze, männlichen Geschlechts, welcher in Rothenkirchen und Irfersgrün Menschen und Thiere gebissen hatte, getödtet und durch bezirksthierärztliche Untersuchung die Tollwuth bei demselben festgestellt worden.

Es wird deshalb für die Orte Oberkühngrün, Unterkühngrün und Neuheide

bis zum 22. Oktober 1898

die Festlegung aller daselbst vorhandenen Hunde angeordnet, ingleichen die für den Ort Schönheide und den Bezirk des Staatsforstreviers Schönheide bereits bestehende Hundesperre — vergl. Bekanntmachung vom 25. Juni l. J. Nr. 76 dieses Blattes —

bis zum 22. Oktober 1898

verlängert.

Die beteiligten Ortsbehörden haben sofort das weiter Nöthige vorzusehen. Schwarzenberg, am 22. Juli 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Führ. v. Wirsing.

B.

### Bekanntmachung.

Am 1. August d. J. ist der 2. Termin der Grundsteuer auf das Jahr 1898 fällig. Derselbe ist bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung bis spätestens zum 10. August d. J. in hiesiger Stadtsteuereinnahme zu entrichten. Eibenstock, am 25. Juli 1898.

Der Rath der Stadt.

Sesse.

Die Nrn. 38 und 158 des Verzeichnisses der unter das Schank- und Tanzstättenverbot gestellten Personen sind zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, den 25. Juli 1898.

Sesse.

Snüchtel.

Mittwoch, den 27. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr

sollen bei dem Restaurateur Herrn Gustav Bretschneider hier 3000 Stück Cigarren öffentlich versteigert werden.

Eibenstock, am 25. Juli 1898.

Der Gerichtsvollzieher beim Königlichen Amtsgericht.  
Jugelt, f. d. Ger.-Bollz.

haft  
Juli, von  
ergebenst  
en  
Adolph  
nien.  
llschaft.  
ag, von  
ik.  
er.  
te,  
ich mein  
phisches  
um ge-  
er.  
ein-  
ack  
ffen!  
den.  
den  
strei.  
rich  
keit  
ig's  
nt.  
aste  
A.  
lub.  
aupt-  
gnügen  
hlreiche  
stand.  
stod.  
Abend  
amm-  
haus".  
Erchei-  
and.  
nse  
erleithe.  
zeige-  
ust u.  
Expedi-  
sowie  
bbrief-  
sbl.  
um.  
Grab.